

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gescher

§ 1

Benutzung

Die im Stadtarchiv Gescher verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Gescher und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegen stehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b. für wissenschaftliche Forschungen,
 - c. für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a. Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
 - b. oder Auskünfte aus den Archivalien geben.Über die Art der Benutzung entscheidet ein haupt- oder nebenamtlicher Archivmitarbeiter.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Vor der Nutzung des Bestandes PSR (Personenstandsregister) ist zusätzlich eine Erklärung zu unterschreiben, nach der sich der Nutzer verpflichtet, bestehende Schutzrechte natürlicher Personen nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des ArchivG NW zu wahren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Gescher beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilen die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt werden, wenn

- a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b. die Archivalien durch die Stadt Gescher benötigt werden,
 - c. durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - d. die Archivalien aus Restaurierungs- oder Reinigungszwecken vorübergehend nicht verfügbar sind.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Absatz 4 mit Auflagen verbunden sein, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2.1 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Gescher verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen genutzt werden, hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, wenn das Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist und sechzig Jahre nach der Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 60 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre

sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.

- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs Gescher

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Gescher verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien einen Transport zulässt.

§ 8

Reproduktion und Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

Die Benutzung des Stadtarchivs Gescher ist – mit Ausnahme der im Rahmen der Benutzung entstehenden Sach- oder Transportkosten – unentgeltlich.

§ 10

Schlussbestimmung

In den Räumlichkeiten des Stadtarchivs Gescher sind der Verzehr von Nahrungsmitteln jeglicher Art sowie das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für andere Räume des Rathauses, wenn dort mit Archivalien gearbeitet wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft.

Gescher, 23.4.2012

gez. Effkemann
Effkemann, Bürgermeister